

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

im Sinne des Gesetzes Nr. 1998 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Saarland (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz)

in Verbindung mit der

Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018

zur Neufassung der

Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des neuen Psychotherapeutengesetzes am 01.09.2020 ist die Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten neu strukturiert worden. Auf ein Studium mit anschließender staatlicher Ausbildung und Approbationsprüfung folgt nun eine Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zum Fachpsychotherapeuten.

Die Verantwortung für die Weiterbildung liegt nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes bei der Psychotherapeutenkammer Saarland. Eine Weiterbildungsordnung nach neuem Recht wurde von der Vertreterversammlung am 03.07.2024 beschlossen und befindet sich nun im Genehmigungsverfahren.

Die Weiterbildungsordnung, für die nach altem Recht approbierten Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen (WBO PP/KJP) gilt für diese fort. Um Unterschiede zwischen der alten und neuen Weiterbildungsordnung zu vermeiden und für die nach altem und neuem Recht Approbierten gleichwertige Voraussetzungen zu schaffen, ist es erforderlich die WBO PP/KJP neu zu fassen.

Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die bisherige WBO PP/ KJP reglementiert einen Beruf im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sie fällt somit in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie).

Die neu zu beschließende WBO PP/ KJP sieht weiterhin vor, dass für das Führen einer Berufsbezeichnung eine Erlaubnis erforderlich ist und dass bestimmte Tätigkeiten nur von Personen ausgeführt werden dürfen, die diese berufliche Qualifikation erworben haben. Die Reglementierung des Berufes ergibt sich aus der Vorgabe, dass das Führen der Berufsbezeichnung ausschließlich durch Personen erfolgt, die eine bestimmte Qualifikation nachweisen und dass bestimmte Arten der Berufsausübung diesem beruflich qualifizierten Personenkreis zugewiesen sind.

Nichtdiskriminierung (Artikel 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)

Bei der Änderung/Neufassung von bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, ist sicherzustellen, dass die Vorschriften weder eine indirekte noch eine direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen (vgl. Art. 5 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie).

Eine quantitative Beschränkung, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen als PP und KJP begrenzen, existiert in der vorliegenden Neufassung WBP PP/ KJP, wie auch in der bisher bestehenden alten Weiterbildungsordnung nicht. Es existieren auch keine geografischen Beschränkungen. Der Beruf im Saarland wird nicht in einer Weise reglementiert, die sich von anderen Teilen der Bundesrepublik unterscheidet.

Mit einer möglichst nahen Anpassung an die Musterweiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen der Bundespsychotherapeutenkammer soll gewährleistet werden, dass die Weiterbildung für die Berufe qualitativ und quantitativ bundesweit gleichwertig ist.

Mit der Neufassung der WBO PP/ KJP wird – wie bisher - allen Personen der diskriminierungsfreie Berufszugang eröffnet, die eine Weiterbildung im Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedsstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat absolviert haben, wenn die Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach der zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Ordnung aufweist und die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit der vorangegangenen psychotherapeutischen Grundausbildung festgestellt hat (vgl. §§ 22 und 23 WBO).

Die Voraussetzungen des Artikel 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sind damit in der vorliegenden Neufassung WBO PP/ KJP berücksichtigt.

Verfolgung eines legitimen Ziels (Artikel 6 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie): Öffentliche Gesundheit und Patientensicherheit

Als legitime Ziele des Allgemeininteresses führt Artikel 6 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 Gründe der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder andere zwingende Gründe auf.

Die öffentliche Gesundheit ist anerkanntes wichtiges Gemeinschaftsgut und zentraler Baustein des Grundrechtes aus Art. 2 GG auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die vorliegende WBO PP/ KJP dient in erster Linie der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung von PatientInnen in den Bereichen der Psychotherapie. Eine qualifizierte psychotherapeutische Versorgung ist wesentlich für die Gesundheit der Bevölkerung und damit unabdingbarer Bestandteil für die Wahrung der öffentlichen Gesundheit.

Die strukturierte Weiterbildung ist ein wesentlicher Baustein der bisherigen Psychotherapeutenausbildung. Mit der Weiterbildung allgemein wird eine Qualifizierung von PP und KJP auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft sichergestellt, die zu einer eigenverantwortlichen Anwendungskompetenz und vertieftem Wissen von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren bzw. Methoden und Techniken befähigt. Der Gesetzgeber hat diese Strukturmerkmale bereits bei den Voraussetzungen für den Arztregistereintrag übernommen. Um eine systematische Struktur und die Qualität der Weiterbildung zu gewährleisten, enthält die Neufassung der WBP PP/ KJP die dazu notwendigen Regelungen zur Struktur der Weiterbildung, zur Weiterbildungsdauer, zu den zu erwerbenden theoretischen und praktischen Kompetenzen sowie zu den Weiterbildungsbefugten, Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsinstituten.

Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)

a. Verpflichtende Prüfpunkte (Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) bis f)):

Der Schutz der individuellen und kollektiven Gesundheit und damit die Wahrung der öffentlichen Gesundheit kann effektiv nur dadurch erreicht werden, dass die Reglementierung des Berufszugangs erhalten bleibt.

Andere Formen der Reglementierung als milderes Mittel, etwa durch Vorschriften über die Produktsicherheit oder verbraucherrechtliche Transparenzvorschriften kommen nicht in Betracht, weil sie nicht geeignet sind, das Ziel des individuellen und kollektiven Gesundheitsschutzes ebenso zu erreichen. Psychotherapie, die von Personen durchgeführt wird, die keine oder nicht hinreichende Qualifikationen erworben haben, birgt nicht kalkulierbare Risiken.

b. Optionale Prüfpunkte (Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstaben a) bis f)):

Die Neufassung der WBP PP/ KJP gewährleistet, dass die Weiterbildung durch qualifizierte Weiterbildungsbefugte, an entsprechend für die Weiterbildung ausgestatteten Weiterbildungsstätten, in verschiedenen Versorgungsbereichen der psychotherapeutischen Versorgung und unter Leitung und Aufsicht einer Weiterbildungsbefugten stattfindet (vgl. §§ 7, 9 WBO).

Die Qualifikation von Weiterbildungsbefugten und die Ausstattung der Weiterbildungsstätten werden von der Kammer geprüft und förmlich beschieden. Damit ist gewährleistet, dass PP und KJP die Inhalte der Weiterbildungsordnung auf qualifizierte Art und Weise, in allen für die psychotherapeutische Versorgung wesentlichen Versorgungsbereichen erlernen. Ebenso wird die Beziehung zwischen Weiterbildungsbefugten und PP und KJP in Weiterbildung geregelt und damit sichergestellt, dass diese kontinuierlich betreut und beaufsichtigt werden.

Zwingend für die qualitätsgesicherte psychotherapeutische Versorgung erforderlich sind entsprechend qualifizierte Weiterbildungsbefugte, die die Weiterbildung durchführen. Das Erfordernis der Spezialisierung im jeweiligen Bereich sowie einer Berufserfahrungszeit ist Grundvoraussetzung, um die entsprechenden Inhalte der Weiterbildungsordnung zu vermitteln und berufliche Erfahrungen entsprechend dem Berufsbild weitergeben zu können.

Die Beschränkung der Weiterbildungsbefugnis auf das jeweilige Fachgebiet und den Versorgungsbereich findet seine Rechtfertigung in der Notwendigkeit, dass eine Weiterbildungsbefugte fortlaufend auf dem aktuellen Stand der Psychotherapie im jeweiligen Gebiet und Versorgungsbereich sein muss.

c. Inhaltliche Betroffenheit (Artikel 7 Abs. 3 Buchstaben a) bis l)):

Mit der Neufassung WBO PP/ KJP sind die bisherigen Regelungen zur Pflichtmitgliedschaft, berufsrechtlichen Anforderungen wie zum Beispiel eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung sowie die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung nicht geändert worden.

Die Reglementierung des Berufszugangs verfolgt das legitime Ziel des öffentlichen Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Patienten. Nur bei Anwendung und Nutzung der für eine Psychotherapie erforderlichen Fertigkeiten und Handlungskompetenzen kann sichergestellt werden, dass eine qualitativ hochwertige Behandlung stattfindet. Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Menschen und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Um der Komplexität der psychotherapeutischen Versorgung in den unterschiedlichen Bereichen gerecht zu werden, gewährleistet die Weiterbildung, dass Patientinnen in der erforderlichen Breite, aber auch mit der erforderlichen fachlichen Spezialisierung, qualitätsgesichert versorgt werden.

Es existieren keine geografischen Beschränkungen. Der Beruf wird im Saarland nicht in einer Weise reglementiert, die sich von anderen Teilen der Bundesrepublik unterscheidet.

Andere Personen, die eine Weiterbildung im Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedsstaat), des

Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat absolviert haben, haben ebenfalls Zugang zu den vorbehaltenen Tätigkeiten (vgl. §§ 22 und 23 WBO).

Ergebnis:

Die Neufassung der WBO PP/ KJP der Psychotherapeutenkammer Saarland stimmt mit den Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie überein.

Im Einzelnen:

Abschnitt A

Abschnitt A regelt den Paragrafenteil der Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeut*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen.

§ 1 Ziel

Der Anwendungsbereich der Artikel 1 und Artikel 2 i. V. m. Erwägungsgrund 8 und 9 Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (VHMKRL) ist nicht eröffnet.

Die Absätze 1 und 2 definieren die Weiterbildung, beschreiben deren Ziele, die Tätigkeitsbereiche, für die die Weiterbildung qualifiziert, und wann diese erfolgreich abgeschlossen ist. Diese Normen enthalten keine materiellen Anforderungen, die den Zugang zum Beruf oder die Ausübung des Berufes der Psychotherapeut*in oder eine bestimmte Art der Ausübung des Berufes der Psychotherapeut*in beschränken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet.

Die Absätze 1 und 2 enthalten ausschließlich Definitionen, Erläuterungen sowie Aussagen zur strukturellen Einordnung von Begriffen in die Weiterbildungsordnung. Diese Normen enthalten noch keine materiellen Anforderungen, die den Zugang zum Beruf oder die Ausübung des Berufes der Psychotherapeut*in oder eine bestimmte Art der Ausübung des Berufes der Psychotherapeut*in beschränken.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

§ 3 Absatz 1

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die psychotherapeutische Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeut*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Bereichen erfolgt. Bezüglich der konkreten inhaltlichen Anforderungen, die an die Absolvierung der Weiterbildung in Bereichen gestellt werden, wird auf § 4 verwiesen.

§ 3 Absatz 2

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet. Um beim Erwerb einer weiteren Bezeichnung die Vermittlung inhaltlich kongruenter Weiterbildungsinhalte zu vermeiden, schafft die Weiterbildungsordnung in Absatz 2 die Möglichkeit, Weiterbildungszeiten anzurechnen, die bereits im Rahmen einer anderen Bereichsweiterbildung absolviert worden sind. Damit kann sich die Weiterbildungszeit verkürzen.

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Die Regelung schafft damit die Voraussetzungen für die qualifizierte Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeut*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und damit für die qualifizierte und bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung. Gleichzeitig dient sie der

Patientensicherheit. Dies sind im Allgemeininteresse liegende Ziele. Rein wirtschaftliche oder verwaltungstechnische Gründe sind mit der Regelung nicht verbunden.

Die Regelung ist zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung und zum Schutz der Patient*innen geeignet und geht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus:

Die Entscheidungsbefugnis der Kammer hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Weiterbildungsinhalte gewährleistet, dass die spezifischen Inhalte der Weiterbildung auch im entsprechenden weiteren Bereich erlernt werden. Dies gewährleistet die notwendige unmittelbare Spezialisierung im Bereich. Gleichzeitig wird ausgeschlossen, dass bereits erlernte Weiterbildungsinhalte doppelt erworben werden müssen.

§ 3 Absatz 3

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet. Absatz 3 enthält den Grundsatz, dass der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung an bestimmte Anforderungen, die in der Weiterbildungsordnung fixiert sind, gebunden ist. Damit wird ein materielles Kriterium für die Anerkennung und Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter einer Weiterbildungsbezeichnung festgelegt.

Die Anforderungen, die an den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung zu stellen sind, werden in den Vorschriften des Abschnitts A sowie in den Abschnitt B detailliert geregelt. Insofern wird auf die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit von Abschnitt B verwiesen.

§ 4 Bereichsweiterbildung

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet.

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Die Regelung ist zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung und des Schutzes der Patient*innen geeignet und geht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus:

Die Beschränkung der Bereichsweiterbildung auf die in Abschnitt D der Weiterbildungsordnung genannten Bereiche und die Festlegung der erforderlichen Inhalte gewährleisten die Qualität der weiteren Spezialisierung für bestimmte Krankheitsbilder und in Bezug auf den Kompetenzerwerb in einem weiteren wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Diese Struktur schafft die Grundlage dafür, dass die Patient*innen mit der erforderlichen fachlichen Spezialisierung bedarfsgerecht qualitätsgesichert versorgt werden.

Die Regelung ist zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und enthält keine Wertungswidersprüche. Sie legt die Struktur fest und verweist auf die Inhalte, auf der die psychotherapeutische Bereichsweiterbildung beruht.

§ 5 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet.

Die Regelungen schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Patient*innen darauf vertrauen können, dass die entsprechenden Bezeichnungen nur dann anerkannt und geführt werden, wenn die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Regelungen sind zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten Versorgung und des Schutzes der Patient*innen geeignet und gehen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Sie legen mit der Fixierung der inhaltlichen Voraussetzungen für die Rücknahme der Anerkennung der Weiterbildungsbezeichnungen eine Systematik fest, die dem Ziel der Sicherstellung der Qualität und Bedarfsgerechtigkeit der psychotherapeutischen Versorgung und dem Schutz der Patient*innen dient und dabei anderweitige Risiken für Psychotherapeut*innen Patient*innen oder Dritte ausschließt.

§ 6 Führen von Bezeichnungen

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet.

Die Regelungen sind zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten Versorgung und des Schutzes der Patient*innen geeignet und gehen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus:

Die Vorgaben zum Führen der Bezeichnungen dienen dazu, die förmliche Anerkennung der Bezeichnungen auch für Dritte, insbesondere die Patient*innen, verlässlich und eindeutig sichtbar zu machen, um im Bedarfsfall entsprechend qualifizierte und spezialisierte Psychologische Psychotherapeut*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen zu finden. Der Verweis auf die entsprechenden inhaltlichen Regelungen in der Weiterbildungsordnung als Grundvoraussetzungen für die Anerkennung und Ankündigungsfähigkeit sowie die Vorgaben für mögliche Kombinationen von Bezeichnungen und Mehrfachbezeichnungen sind geeignet, dieses Ziel und damit die genannten im Allgemeininteresse liegenden Ziele zu erreichen. Eine alternative Möglichkeit, entsprechende Qualifikationen und Spezialisierungen für Patient*innen verlässlich und verständlich erkennbar zu machen, gibt es nicht.

§ 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet.

Die Regelung stellt sicher, dass ausschließlich approbierte Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen eine Weiterbildung beginnen können. Die Regelung schafft die Grundlagen für qualifizierte Weiterbildung der Psychotherapeut*innen in Berufstätigkeit und damit für die qualifizierte psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung. Gleichzeitig dient sie der Patientensicherheit. Dies sind im Allgemeininteresse liegende Ziele.

Ziel der Regelung ist die Etablierung der Grundvoraussetzungen für die Weiterbildung in Berufstätigkeit. Zum einen berechtigt die Approbation bereits zur eigenständigen Ausübung des Berufes, die für die Qualifizierung im Rahmen der Weiterbildung notwendig ist. Zum anderen dient die Approbation dem Nachweis, dass entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bereits erworben worden sind. Beides ist zwingend notwendig, um die qualifizierte Weiterbildung zu gewährleisten.

§ 8 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet.

Absatz 1 stellt sicher, dass Weiterbildungsteilnehmende im Rahmen einer festgelegten Mindestdauer absolvieren, sofern sich dies aus den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung ergibt. Dadurch wird gewährleistet, dass Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen alle Weiterbildungsinhalte erlernen und ausreichend Berufserfahrung sammeln, um für die gesamte Breite der Bereichsweiterbildung qualifiziert zu sein. Die Regelung schafft damit die Voraussetzungen für die qualifizierte Weiterbildung und damit für die qualifizierte und effiziente psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung. Gleichzeitig dient sie der Patientensicherheit. Dies sind im Allgemeininteresse liegende Ziele. Rein wirtschaftliche oder verwaltungstechnische Gründe sind mit der Regelung nicht verbunden.

Durch die Vorgaben zur Teilzeittätigkeit und berufsbegleitenden Tätigkeit wird sichergestellt, dass die Weiterbildungsteilnehmenden, abgestimmt auf die fachlichen und strukturellen Anforderungen des Versorgungsbereichs, strukturiert weitergebildet werden und alle das Berufsbild prägenden Abläufe der psychotherapeutischen Versorgung kennenlernen. Auf dieser Grundlage können Vielfalt und Schwierigkeitsgrad der Weiterbildungsinhalte einer vollzeitigen Weiterbildung gleichwertig abgebildet werden.

Insbesondere um der Komplexität der psychotherapeutischen Versorgung gerecht zu werden, gewährleisten die Regelungen zur Anrechenbarkeit eventueller Fehlzeiten auf die Weiterbildung, dass die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung Vielfalt und Schwierigkeitsgrad des Berufsbildes vollständig, strukturiert und zusammenhängend kennenlernen. Nur so kann den komplexen Aspekten der psychotherapeutischen Versorgung umfassend Rechnung getragen werden.

§ 9 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist insoweit nicht eröffnet.

Soweit die Regelung auf die Urkunde als Nachweis zur Berechtigung des Führens der Bezeichnung und deren Ankündigung eingeht, wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen.

§ 10 Befugnis zur Weiterbildung

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet.

Die Regelung stellt sicher, dass die Eignung und Bindung der Weiterbildungsbefugten an eine Weiterbildungsstätte von der Kammer geprüft und förmlich beschieden wird. Damit ist gewährleistet, dass die Psychotherapeut*innen, die eine Weiterbildungsbefugnis anstreben, geeignet sind, Psychotherapeut*innen mit der notwendigen Qualität weiterzubilden und das Ziel der Sicherstellung der Qualität und Bedarfsgerechtigkeit der psychotherapeutischen Versorgung sowie der Patientensicherheit erreicht wird.

Weiter stellen die Regelungen materielle Kriterien und Fristen für die Ausübung des Berufes der Psychotherapeut*in, der Psychologische Psychotherapeut*in und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in im Rahmen einer Weiterbildungsbefugnis auf.

Die Befristung der Weiterbildungsbefugnis stellt sicher, dass die fachliche und persönliche Eignung der Weiterbildungsbefugten regelmäßig geprüft wird und so eine durchgehend hochqualifizierte Weiterbildung stattfindet. So wird gewährleistet, dass die Weiterbildungsbefugnis nur dann verlängert wird, wenn die Eignung der Weiterbildungsbefugten weiterhin vorliegt. Aufwändige Verwaltungsverfahren bezüglich der Aufhebung der Weiterbildungsbefugnis können so vermieden werden.

Die Gestaltung der Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis ist für die Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Versorgung alternativlos. Insbesondere um der Komplexität der psychotherapeutischen Versorgung gerecht zu werden, gewährleistet die Weiterbildung durch entsprechend qualifizierte Weiterbildungsbefugte an entsprechend ausgestatteten Weiterbildungsstätten, dass Patient*innen in der erforderlichen Breite, aber auch mit der erforderlichen fachlichen Spezialisierung qualitätsgesichert versorgt werden.

§ 11 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet. Bei den Kriterien zur Rücknahme und zum Widerruf der Weiterbildungsbefugnis in Absatz 1 bzw. deren Beendigung in Absatz 2 handelt es sich um materielle Kriterien für die Ausübung des Berufes der Psychotherapeut*in, der Psychologischen Psychotherapeut*in, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in im Rahmen einer Weiterbildungsbefugnis.

Die Regelung stellt sicher, dass die Kammer bei Nichtvorliegen der fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen (entweder bei der Erteilung oder gegenwärtig) über die Aufhebung der Weiterbildungsbefugnis entscheidet. Damit haben Patient*innen die Gewissheit und Sicherheit, dass keine fachlich oder persönlich ungeeigneten Weiterbildungsbefugten eine Weiterbildung durchführen und Gefahren für die Qualität der psychotherapeutischen Versorgung ausgeschlossen sind.

§ 12 Weiterbildungsstätte

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Die Regelung in den Absätzen 1 bis 7 legen ausschließlich die konkreten Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte und des Verhältnisses der Einrichtungen zu einander fest.

§ 13 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 sind Grundlage für mögliche freiwillige Kooperationen von Weiterbildungsstätten mit Weiterbildungsinstituten.

§ 14 Dokumentation und Evaluation

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Absatz 1 regelt die Pflichten der Weiterbildungsbeauftragten und der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung im Zusammenhang mit der Dokumentation der Weiterbildung, während Absatz 2 Verpflichtungen der Weiterbildungsstätten regelt.

§ 15 Zeugnisse

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Die Regelung umfasst lediglich Verpflichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen und zur Vorlage von Nachweisen.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet. Die Regelung legt die Kriterien für die Zulassung zur Prüfung fest. Die Zulassung ist an die vollständige Absolvierung der Weiterbildungsinhalte im Rahmen der zeitlichen Anforderungen und deren Nachweis durch Zeugnisse und Nachweise gekoppelt. Dabei handelt es sich um eine materielle Voraussetzung für die Anerkennung und Ausübung des Berufes.

Durch die Festlegung von Zulassungskriterien zur Prüfung in Form von Belegen für die ordnungsgemäße Absolvierung der Weiterbildung wird sichergestellt, dass die Weiterbildungsteilnehmenden nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn diese die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte tatsächlich erworben haben. Damit wird ein einheitliches Qualitätsniveau aller Weiterbildungsteilnehmenden, die sich zur Prüfung anmelden, gewährleistet.

§ 17 Prüfungsausschüsse

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Im Rahmen von Prüfungsregelungen sind nähere Bestimmungen zu den Prüfungsausschüssen sowie die fachlichen Anforderungen an den Prüfungsausschuss sowie die Prüfer*innen zu regeln.

§ 18 Prüfung

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet.

Die Absätze legen Details zu Art, Dauer, Inhalt, Durchführung und ggfls. Wiederholung der Prüfung, also deren Rahmenbedingungen fest. Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgesprächs, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidat*in die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem Bereich erworben hat.

Die Regelung schafft damit die Voraussetzungen für die qualifizierte Abschluss der Weiterbildung der Psychotherapeut*innen und damit für die qualifizierte und effiziente psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung. Gleichzeitig dient sie der Patientensicherheit. Dies sind im Allgemeininteresse liegende Ziele. Rein wirtschaftliche oder verwaltungstechnische Gründe sind mit der Regelung nicht verbunden.

§ 19 Prüfungsentscheidung

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Die förmliche Festlegung von Auflagen spiegelt die rein inhaltlichen Anordnungen der Kammer in Form einer Verlängerung der Weiterbildungszeit unter bestimmten Anforderungen oder des ergänzenden Wissenserwerbs (§ 18 Absatz 5 und 6) im Bescheid wider.

§ 20 Wiederholungsprüfung

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet. Die Vorschrift verweist bezüglich des Verfahrens der Wiederholungsprüfung auf die Regelungen zur erstmaligen Prüfung, legt aber gleichzeitig eine Frist für die frühestmögliche Wiederholungsmöglichkeit fest.

Durch die Festlegung eines Mindestzeitabstandes für die Wiederholung der Prüfung wird im Zusammenhang mit den Regelungen in § 18 Absätze 5, 6 und 7 sichergestellt, dass die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung ihre für das Nichtbestehen der Prüfung ursächlichen Wissenslücken zunächst schließen müssen, bevor sie die Wiederholungsprüfung absolvieren. Damit wird gewährleistet, dass die Weiterbildungsteilnehmenden nachträglich das erforderliche Qualifikationsniveau erlangen, um die Prüfung zu bestehen und die Anerkennung der Weiterbildung zu erhalten, ohne dadurch einer unangemessenen Verzögerung ihres Abschlusses der Weiterbildung ausgesetzt zu sein.

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Weiterbildungsteilnehmenden ihre Weiterbildung auch durch eine Wiederholungsprüfung qualifiziert in einem angemessenen Zeitrahmen abschließen. Damit ist für alle von der Regelung Betroffenen in angemessener Weise gewährleistet, dass das Ziel der Sicherstellung der Qualität und Bedarfsgerechtigkeit der psychotherapeutischen Versorgung erreicht wird, die Gefahren einer nicht spezifischen Qualifizierung und damit einer nicht dem Alters- oder Krankheitsbild entsprechenden psychotherapeutischen Tätigkeit vermieden und gleichzeitig anderweitige Risiken für Psychotherapeut*innen, Patient*innen oder Dritte ausgeschlossen werden.

§ 21 Übergangsvorschriften

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet.

Die Regelung zum Inkrafttreten ist eine reine Verfahrensregelungen, mit der keine materiellen Anforderungen aufgestellt werden, die den Zugang zum Beruf, die Ausübung des Berufes beschränken.

§ 22 Abschluss von Weiterbildungen, Weiterführen von Zusatzbezeichnungen und Weitergeltung von Zulassungen, Befugnissen und Hinzuziehungen

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Die Regelung zum Inkrafttreten ist eine reine Verfahrensregelungen, mit der keine materiellen Anforderungen aufgestellt werden, die den Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung beschränken.

§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sowie sonstigen Staaten und § 24 Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Drittstaat

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet. Die beiden Paragraphen regeln die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen über eine Weiterbildung (Weiterbildungsnachweise). Es handelt sich dabei um materielle Kriterien für die Anerkennung und Ausübung des Berufes.

Die Regelungen stellen sicher, dass auch bei ausländischen Sachverhalten ausschließlich der nachgewiesene erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung zu einer förmlichen Anerkennung der Weiterbildungsbezeichnung führt. Die Anerkennungsvoraussetzungen werden durch die Kammer geprüft. Die förmliche Anerkennung der Weiterbildungsnachweise durch die Kammer ist geeignet, den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss der

Weiterbildung und die entsprechende Spezialisierung zu erbringen. Damit haben die Patient*innen die Gewissheit und Sicherheit, dass die besondere Spezialisierung auch geprüft worden ist.

§ 25 Inkrafttreten

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Die Regelung zum Inkrafttreten ist eine reine Verfahrensregelungen.

Abschnitt B: Bereiche

Abschnitt B regelt die Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen, die in einer Bereichsweiterbildung vermittelt werden und die dazugehörigen Richtzahlen.

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet.

Die Zusatzbezeichnungen und deren zugrundeliegenden Definitionen sind zur Gewährleistung der qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung, zum Schutz der Patient*innen im jeweiligen Bereich und zur Abgrenzung gegenüber Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen ohne diese Zusatzbezeichnung geeignet und gehen nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Für eine qualitätsgesicherte psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen in den einzelnen Bereichen ist der Erwerb von Fachkenntnissen und Kompetenzen erforderlich, die für diese Patientengruppe spezifisch sind. Patient*innen, andere Gesundheitsberufe und weitere Beteiligte haben anhand der Bereichsdefinition und der dazugehörigen Zusatzbezeichnung den Nachweis, dass Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen die damit verbundenen speziellen Kompetenzen erworben hat. Gleichzeitig werden Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen ohne Zusatzbezeichnung nicht von der psychotherapeutischen Versorgung von Patient*innen in dem jeweiligen Bereich ausgeschlossen. Die qualitätssichernde Funktion der Zusatzbezeichnung mit der zugrundeliegenden Bereichsdefinition ist alternativlos.

Die Zusatzbezeichnung mit der jeweils zugrundeliegenden Bereichsdefinition beschreibt eine Spezialisierung des psychotherapeutischen Versorgungsangebotes und eine auf ihrer Grundlage absolvierte Weiterbildung und bietet den Patient*innen, anderen Gesundheitsberufen und Dritten die Sicherheit, dass die besondere Qualifikation geprüft worden ist.